LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2289

A06, A18

Dr. Daniel Schade
2.3.2020

Schriftliche Stellungnahme

für den Ausschuss für Europa und Internationales zum Antrag **„Get Brexit done! – NRW muss schnell und entschlossen auf das britische Wahlergebnis reagieren und Mehrkosten für den deutschen Steuerzahlen verhindern!“** der Fraktion der AfD

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf eine Überprüfung der im Antrag enthaltenen Faktenbehauptungen und möchte keine politische Einschätzung in Bezug auf nicht belegbare politische Behauptungen und eventuelle Handlungsempfehlungen aussprechen.

In der Gesamtheit der dargestellten Sachverhalte betrachtet, ist der Antrag Aufgrund der Verzerrung von Fakten, Falschdarstellungen und stark überspitzten Aussagen, sowie einem falschen Verständnis der Politikgestaltungsprozesse im europäischen Mehrebenensystem mit erheblich Mängeln behaftet. Diese sind im Folgenden innerhalb verschiedener Kategorien erläutert.

Aussagen zum Brexit-Verfahren im Vereinigten Königreich

Richtig ist zwar, dass die britische Konservative Partei mit dem Wahlergebnis eine absolute Mehrheit im britischen Unterhaus erlangt hat. Der Antrag geht jedoch auch auf nicht näher genannte „Blockadeversuche“ ein, einen Austritt vor der Unterhauswahl zu verhindern. Hierzu ist festzustellen, dass der lange Zeitraum zwischen dem Abhalten des Austrittsreferendum und dem tatsächlichen Austritt mit Entwicklungen im demokratischen und rechtsstaatlichen Prozess innerhalb des Vereinigten Königreichs zusammenhing. Zunächst handelte es sich beim Austrittsreferendum nicht um ein rechtlich bindendes Verfahren des britischen politischen Systems. Aufgrund der besonderen Stellung des Parlaments innerhalb des Vereinigten Königreichs erforderte das letztliche Austrittsgesuch daher ein durch das Parlament erteiltes Mandat. Zudem ist die Verzögerung des tatsächlichen Austritts aus der Europäischen Union über den ursprünglichen zweijährigen Zeitraum für Austrittsverhandlungen letztlich auf Gesuche der britischen Regierung hin geschehen, die jeweils durch parlamentarische Beschlüsse gedeckt waren. Diese Verzögerungen kamen dadurch zustande, dass sich im demokratischen Prozess innerhalb des britischen Parlaments zunächst auch aufgrund der Stimmen einer großen Anzahl konservativer Abgeordneter keine Mehrheit für das nun mit nur kleinen Änderungen verabschiedete Austrittsabkommen fand.[1]

Die Aussage, dass Premierminister Johnson nach der Unterhauswahl im Dezember 2019 nun über eine parlamentarische Mehrheit zur Verabschiedung des Austrittsabkommens verfügt, ist insofern korrekt, als dass dieses tatsächlich am 23. Januar 2020 durch das britische Parlament ratifiziert wurde. Jedoch geschah dies gegen die Voten der drei Länderparlamente Nordirlands, Schottlands und Wales. Dies ist innerhalb des dezentralisierten Systems des Vereinigten Königreichs („Devolution“) ein einmaliger Vorgang[2] mit wahrscheinlichen

[1] Vgl. Daniel Schade, ‘Brexitverfahren’, in *Jahrbuch Der Europäischen Integration 2019*, ed. Werner Weidenfeld and Wolfgang Wessels (Baden-Baden: Nomos, 2019), 47–56; Daniel Schade, ‘Brexitverfahren’, in *Jahrbuch Der Europäischen Integration 2018*, ed. Werner Weidenfeld and Wolfgang Wessels (Baden-Baden: Nomos, 2018), 43–52.

[2] BBC News, ‘Brexit: Welsh Assembly Joins Holyrood and Stormont in Rejecting Bill’, *British Broadcasting Corporation*, 21 January 2020, https://www.bbc.com/news/uk-wales-politics-51181641.

Konsequenzen für den politischen Zusammenhalt der vier Landesteile des Vereinigten Königreichs.

Aussagen zum Zeitrahmen des Austrittsabkommens
Der Antrag stellt korrekt dar, dass das Vereinigte Königreich die EU formal am 31. Januar 2020 verlassen und das auf diesen eine sogenannte Übergangsphase folgt, in der das Vereinigte Königreich *de facto* weiter an EU-Politiken teilnehmen wird. Entgegen der Darstellung im Antrag endet diese jedoch nicht zwangsläufig am Ende des Jahres 2020. Laut Artikel 132 der Austrittsabkommens kann diese noch einmal um 1 oder 2 Jahre verlängert werden. Bedingung hierfür ist ein gemeinsamer Erlass der EU und des Vereinigten Königreichs im durch das Austrittsabkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss bis zum 1. Juli 2020.[3]

Aussagen zu den wirtschaftlichen Folgen des Brexit
Es ist wie im Antrag dargelegt korrekt, dass weiterhin ein erhebliches Risiko eines Brexits ohne ein rechtzeitig abgeschlossenes Abkommen über die zukünftigen Beziehungen vorhanden ist. Auch ist wie im Antrag dargelegt in einem solchen Szenario mit negativen wirtschaftlichen Konsequenzen zu rechnen. Der Wirkmechanismus solcher Veränderungen geht dabei jedoch weit über die angesprochenen Zollaspekte im Automobilbereich und als reiner Absatzmarkt hinaus.[4] In allen Szenarien ist letztlich davon auszugehen, dass der wirtschaftliche Schaden für das Vereinigte Königreich größer ausfallen wird als für den Rest der EU. Nach. Zudem kann in dem angesprochenen Szenario nicht von einem „Austritt nach WTO-Regeln“ gesprochen werden, da dieses sowohl für den Status des Vereinigten Königreichs innerhalb der WTO als auch für die wirtschaftlichen Beziehungen zur EU weiteren Regelungsbedarf bietet.[5] Auch ist das nun diskutierte Szenario eines Brexit ohne Abkommen ein anderes als vor Ratifizierung des Austrittsabkommens. Durch letzteres werden einige zentrale Fragen, etwa zum Status Nordirlands, auch über das Ende des Übergangszeitraums hinweg abschließend geregelt.

Aussagen zum Verhalten der Landesregierung
Die Aussagen des Antrags zur Nichteinmischung der Landesregierung in die Verhandlungslinie der EU sind letztlich irreführend. Zunächst war es im Mehrebenensystem der EU laut dem den Austrittsprozess bestimmenden Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) Aufgabe der Europäischen Kommission auf Basis eines durch den Europäischen Rat erlassenen Verhandlungsmandats mit dem Vereinigten Königreich zu verhandeln.[6] Seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften zum Aushandeln internationaler EU-Abkommen, bei denen ebenfalls die

---

[3] Official Journal of the European Union, ‘Agreement on the Withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the European Atomic Energy Community’ (European Union, 2020), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:12020W/TXT&from=EN.

[4] Gabriel Felbermayr et al., ‘Ökonomische Effekte Eines Brexit Auf Die Deutsche Und Europäische Wirtschaft’, ifo Forschungsberichte 85/2017 (München: ifo Institut, 2017); Thomas Schleiermacher et al., ‘Der Brexit Und Die Potenziale Des Binnenmarktes Für NRW. Abschlussbericht Zum Brexit NRW-Projekt Für Das Ministerium Für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung Und Energie Des Landes Nordrhein-Westfalen’ (Köln: IW Consult, 2019); Ein Gutachten für die Brexit-Enquete-Kommission des Landtags NRW soll diese komplexen wirtschaftlichen Folgen detailliert modellieren.

[5] Lorand Bartels, ‘The UK’s Status in the WTO after Brexit’, SSRN Scholarly Paper (Rochester, NY: Social Science Research Network, 23 September 2016), https://doi.org/10.2139/ssrn.2841747.

[6] Dabei mussten das Europäische Parlament und der Europäische Rat dieses letztlich ratifizieren.

Kommission im Namen der EU die Verhandlung übernimmt. Das Aushandeln des Verhandlungsmandats sowie die Ratifizierung des abschließenden Austrittsvertrags war somit letztlich die Aufgabe der im Europäischen Rat vertretenen nationalen Regierungen und nicht etwa deutscher Landesregierungen. Jedoch spielten diese im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten innerhalb des deutschen föderalistischen Systems durch eine Bundesrats-Arbeitsgruppe eine untergeordnete Rolle in der Positionierung der Bundesrepublik im Hinblick auf das Mandat und die Verhandlungen.[7]

Im Gegensatz zum Verfahren auf EU-Ebene gibt es tatsächlich zahlreiche Bereiche innerhalb derer sich Bundesländer als Teil ihrer eigenen Kompetenzen mit den Folgen des Brexit befassen können und diese durch eigene Aktivitäten beeinflussen können. Aufgrund der Komplexität der Sachlage lässt sich jedoch die Aktivität der Landesregierung in diesem Bereich nicht ohne weiteres bewerten. Diese Komplexität war einer der Gründe zur Einsetzung der Brexit-Enquetekommission[8], die zu dieser Thematik weiterhin aktiv ist. Die anhaltende Arbeit dieser versucht die Auswirkungen des Brexit daher in der Gesamtheit zu beleuchten und fundierte faktenbasierte Handlungsempfehlungen auszusprechen.

Aussagen zu den Auswirkungen auf das EU-Budget

Da die Verhandlungen zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der EU (MFR) derzeit noch andauern, lassen sich zu den finanziellen Auswirkungen des Brexit auf diesen derzeit noch keine abschließenden Aussagen treffen. Richtig ist zwar, dass das Vereinigte Königreich wie im Antrag dargestellt in absoluten Zahlen der zweitgrößte Netto-Beitragszahler ins EU-Budget nach der Bundesrepublik Deutschland ist. Eine solche Betrachtung wird der Komplexität der Materie jedoch nicht gerecht. So sind Vergleiche dieser absoluten Zahlen aufgrund der erheblich unterschiedlichen Bevölkerungsgrößen und Wirtschaftsstrukturen verschiedener EU-Staaten höchst problematisch. Bei einer Betrachtung des Pro-Kopf-Betrags relativiert sich diese Aussage. Dies ist zum Teil auch darauf zurückzuführen, dass Mitgliedsstaaten wie Dänemark oder die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu anderen über einen Beitragsrabatt verfügen.[9] Zudem übersteigen die positiven wirtschaftlichen Effekte der EU-Mitgliedschaft die Beitragszahlungen erheblich.[10]

Die Auslegung der im Antrag zitierten Aussage des EU-Haushaltskommissars Hahn ist zudem irreführend. Der zitierte Betrag ist mit Nichten auf die Übernahme des sich durch den Brexit zwangsläufig ergebende EU-Haushaltslücke durch die Bundesrepublik bezogen, sondern auf einen ursprünglichen Vorschlag der EU-Kommission zur Gesamthöhe des nächsten MFR mit der auf die Bundesrepublik heruntergebrochenen Länderbeteiligung. Diese ist zudem zwangsläufig geschätzt, da sich der MFR an der Entwicklung des Bruttosozialproduktes der EU orientiert. Letztlich ist es hierbei auch wichtig zu erwähnen, dass laut derzeitigem Stand der Verhandlungen ein erheblich kleinerer als von der EU-Kommission ursprünglich vorgeschlagener Haushalt wahrscheinlich ist. Zudem ist es im Mehrebenensystem der EU entgegen dem Antrag wiederum nicht die Aufgabe einer Landesregierung, den MFR mitzuverhandeln.

---

[7] Eva Heidbreder, 'Germany', in *Negotiating Brexit: What Do the UK's Negotiating Partners Want?* (Norwich: The UK in a Changing Europe, 2017), 13–14.

[8] Landtag NRW, 'Einsetzungsbeschluss Enquete-Kommission "Brexit: Auswirkungen Auf Nordrhein-Westfalen' (Düsseldorf: Landtag Nordrhein-Westfalen, 2018).

[9] European Commission, 'EU Budget Financing' (Brussels: European Commission, 2019), https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/factsheet-eu-budget-financing_.pdf.

[10] Vgl. Felbermayr et al. in European Commission.